

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Kinderbetreuung im Burgenland (Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009) geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Kinderbetreuung im Burgenland (Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009), LGBl. Nr. 7/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 24:

„§ 24 Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht“

2. § 2 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Alterserweiterte Kindergartengruppe: Eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, deren Angebot sich an Kinder ab eineinhalb Lebensjahren bis zur Beendigung der Volksschulpflicht richtet;“

3. § 3 lautet:

„(1) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt familienergänzend und familienunterstützend in Zusammenarbeit zwischen Eltern, Personal und Rechtsträger unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls.

(2) In Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf (Integration).

(3) Kinderbetreuungseinrichtungen sind grundsätzlich ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Sprache, des Bekenntnisses der Kinder allgemein zugänglich. Bei Kinderbetreuungseinrichtungen privater Rechtsträger kann die Zugänglichkeit auf Kinder der Angehörigen eines bestimmten Betriebes beschränkt und von der Leistung eines Beitrags abhängig gemacht werden.

(4) Die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern zum Rechtsträger sind privatrechtlicher Natur.

(5) Der Rechtsträger kann einen höchstens kostendeckenden Beitrag einheben, wobei der Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht der Erzielung eines Gewinns dienen darf.

(6) Für besuchspflichtige Kinder ist ein Elternbeitrag für die halbtägige Inanspruchnahme im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche festzusetzen, wobei dieser die im § 8d des Bgld. Familienförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höhe nicht überschreiten darf. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten (Sportausübung, Fremdsprachenunterricht, musikalische Förderung etc.).“

4. § 5 Abs. 1 3. Satz lautet:

„Die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept sind vom Gemeinderat zu beschließen und dem Land zur Kenntnis zu bringen.“

5. § 19 Abs. 2 dritter Satz entfällt, der zweite Satz lautet:

„Es müssen pro Kind mindestens 14 m² an Außenspielfläche vorhanden sein.“

6. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften dürfen für Zwecke einer Kinderbetreuungseinrichtung - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - nur verwendet werden, wenn eine Bewilligung der Landesregierung zur Inbetriebnahme vorliegt. Ausgenommen sind Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften, für die eine Bewilligung der baulichen Umgestaltung nach § 21 Abs. 2 erteilt wurde, wobei die Rechtsträger vor Inbetriebnahme diese rechtzeitig der Landesregierung unter Bekanntgabe der zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemeldeten Kinder schriftlich anzuzeigen hat. Hierbei hat der Rechtsträger zu erklären, dass die Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend dem Bewilligungsbescheid betrieben wird, sämtliche Auflagen erfüllt wurden und beim Betrieb eingehalten werden.“

7. § 24 lautet:

„§ 24

Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht

(1) Der Rechtsträger hat mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

(2) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung hat für jedes Kind Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheit in der oder von der Kinderbetreuungseinrichtung zu führen.

(3) Zum Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

(4) Die jeweilige Gemeinde hat die der Besuchspflicht unterliegenden Kinder zu ermitteln, ein Verzeichnis der in ihrem Gebiet wohnenden besuchspflichtigen Kinder zu führen und dieses der jeweiligen Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu übermitteln. Die Führung dieses Verzeichnisses unterliegt der pädagogischen Aufsicht, die im besonderen darüber zu wachen hat, dass alle besuchspflichtigen und alle gemäß Abs. 3 von der Besuchspflicht befreiten Kinder erfasst werden und die besuchspflichtigen Kinder ihre Besuchspflicht in einer Kinderbetreuungseinrichtung erfüllen.

(5) Die besuchspflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern zur Einschreibung bei jener Kinderbetreuungseinrichtung anzumelden, die sie besuchen sollen; hiebei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen. Im Fall, dass ein Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb der Gemeinde seines Wohnortes besuchen soll, ist dies den jeweiligen Gemeinden sowie der pädagogischen Aufsicht von den Eltern mitzuteilen. Von der Besuchspflicht ausgenommen sind auf Antrag der Eltern jene Kinder,

1. die vorzeitig die Schule besuchen,
2. denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes der Besuch nicht zugemutet werden kann,
3. denen auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann oder
4. bei denen die Verpflichtung im Rahmen der häuslichen Erziehung bzw. durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater erfolgt, sofern die Bildungsaufgaben und Zielsetzungen gemäß Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen erfüllt werden.

(6) Ein Antrag gemäß Abs. 5 muss bis Ende Februar vor Beginn des Kindergartenjahres bei der pädagogischen Aufsicht schriftlich gestellt werden und ist näher zu begründen. Die pädagogische Aufsicht hat in Abwägung des Rechts des Kindes auf Bildung, der berechtigten Interessen der Eltern sowie allenfalls für das Kind verursachte Belastungen zu entscheiden, ob eine Ausnahme vorliegt. Davon hat sie die Eltern ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu informieren. Auf schriftliches Verlangen der Eltern hat die Landesregierung über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden.

(7) Über eine Information der pädagogischen Aufsicht sowie einen Bescheid der Landesregierung gemäß Abs. 6 ist die Gemeinde, in der das Kind den Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(8) Der Rechtsträger hat den verpflichtenden Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an mindestens vier Tagen pro Woche für mindestens 16 bis 20 Stunden festzulegen, wobei die Konkretisierung der Tageszeit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreuten Kinder und ihrer Eltern zu erfolgen hat und sowohl Vormittag als auch Nachmittag in Betracht kommt. Die festgelegten Zeiten der Besuchspflicht hat der Rechtsträger der pädagogischen Aufsicht zur Kenntnis zu bringen.

(9) Die Besuchspflicht gilt während des Kindergartenjahres, ausgenommen sind die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften geregelten schulfreien Tage und Schulferien gemäß § 8 Abs. 3 und 4 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. 771/1985 idF BGBl. I Nr. 29/2008, eine allfällige Unbenützbarkeit des Gebäudes sowie die sonstigen im § 8 Abs. 8 leg. cit. angeführten Gründe.

(10) Die Eltern jener Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen. Das Fernbleiben ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig und ist der Kindergartenleitung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Eine Verhinderung liegt insbesondere bei Urlaub (max. 3 Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern sowie außergewöhnlichen Ereignissen vor.“

8. § 31 Abs. 3 Z 2 und 3 lauten:

„2. für einen eingruppigen Kindergarten oder einen Kindergarten mit nur einer alterserweiterten Kindergartengruppe 50%,

3. für eine Kindergartengruppe oder eine alterserweiterte Kindergartengruppe eines mehrgruppigen Kindergartens 40 %,“

9. § 31 Abs. 3 Z 4 entfällt, die Ziffer „5.“ wird durch Ziffer „4.“ und Ziffer „6.“ wird durch Ziffer „5.“ ersetzt.

10. § 31 Abs. 10 letzter Satz lautet:

„Die endgültige Abrechnung der Landesbeiträge erfolgt mit dem zweiten Teilbetrag des Folgejahres.“

11. § 31 Abs. 9 erster Satz lautet:

„Die Gesamtsumme des jeweiligen Landesbeitrages darf insgesamt 60% der tatsächlichen Kosten pro Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht überschreiten, wobei bei mehrgruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen die gesamten tatsächlichen Kosten durch die jeweilige Gruppenanzahl zu dividieren sind.“

12. Dem Text des § 34 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wer als Eltern gegen die Besuchspflicht gemäß § 24 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.“

13. Im § 35 Abs. 10 wird das Wort „letzter“ durch das Wort „vorletzter“ ersetzt.

14. Dem § 35 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die neugefassten §§ 2 Abs. 1 Z 4, 3, 5 Abs. 1 3. Satz, 19 Abs. 2, 31 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 10 sowie 35 Abs. 10 in der Fassung LGBl. Nr. treten am 01. September 2009 in Kraft. Die Neueintragung im Inhaltsverzeichnis sowie die neugefassten §§ 24 und 34 in der Fassung LGBl. Nr. treten am 01. September 2010 in Kraft. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen gelten als nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kinderbetreuung im Burgenland (Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009), LGBl. Nr. 7/2009 als errichtet und in Betrieb genommen; § 19 in der Fassung LGBl. Nr. ist auch auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängige Verfahren anzuwenden.“

V o r b l a t t

Problem:

Aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtätig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 sind entsprechende Anpassungen erforderlich.

Ziele:

Am 5. Mai 2009 hat die Landeshauptleutekonferenz den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtätig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, Stand 4.5.2009, zustimmend zur Kenntnis genommen. Zielsetzung ist es vor allem, allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten und daher sollen Kinder im letzten Jahr vor Schulpflicht zum halbtägigen Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet werden. Weiters finden die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis betreffend das Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz Eingang in die Novelle.

Inhaltliche Problemlösung:

Mit der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG werden die Länder verpflichtet, einen kostenlosen halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden für das letzte Jahr vor Schuleintritt ab dem Kindergartenjahr 2009/10 sicherzustellen und spätestens mit September 2010 die halbtägige Besuchspflicht im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens 4 Tagen pro Woche einzuführen.

Als Beitrag zu den daraus entstehenden Mehrkosten wird der Bund den Ländern in den Kindergartenjahren 2009/10 und 2010/11 je €70 Mio. zur Verfügung stellen. Das Burgenland erhält im Kindergartenjahr 2009/2010 einen Anteil von 3,145%, das sind 2.201.500.- Euro und im Kindergartenjahr 2010/2011 2,985%, das sind 2.089.500.- Euro (Gesamtbetrag 4.291.000.- Euro). Für die Jahre 2011 bis 2013 hat der Bund im Bundesfinanzrahmengesetz jeweils 70 Millionen Euro vorgesehen.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Überweisung der Zweckzuschüsse an die Länder entstehen dem Bund durch die gegenständliche Vereinbarung folgende Kosten:

2009: €25 Mio.

2010 bis 2013: jeweils €70 Mio.

Durch die festgesetzte Höchstgrenze des Elternbeitrages bei Kindern mit Besuchspflicht kann es zum Entfall von Elternbeiträgen, insbesondere bei den bestehenden privaten Kindergartenerhaltern kommen, wobei jene, die über Spezialangebote verfügen (zB. Montessori) nicht von dieser Regelung betroffen sind. Diese Mehrkosten können ebenso wie anteilige Personal-, Betriebs- und Investitionskosten für die Schaffung von Plätzen für noch nicht betreute Kinder - was jedoch angesichts einer fast 100-prozentigen Betreuungsquote in diesem Bereich eher auszuschließen ist - durch die gewährten Bundeszuschüsse abgedeckt werden. Weitere Kosten, die im direkten Zusammenhang mit den kostenlosen bzw. verpflichtenden Besuch anfallen, können ebenfalls abgedeckt werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle steht zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Kindergartenjahr 2007/08 haben österreichweit 75.266 von 80.667 Kindern im Vorschulalter (93,3 %) einen Kindergarten oder eine altersgemischte Betreuungseinrichtung besucht. Davon waren rd. 70% in einer öffentlichen und knapp 30% in einer privaten Einrichtung untergebracht.

Es wird vermutet, dass vor allem Kinder aus sozioökonomisch schwachen Familien oder Kinder mit Migrationshintergrund nicht im Kindergarten oder vergleichbaren pädagogischen Einrichtungen vor Schuleintritt betreut werden. Die Bildungsarbeit in diesen Angeboten trägt wesentlich zur psychischen, kognitiven und sozialen Entwicklung wie auch zur Erreichung der Schulfähigkeit bei.

Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, soll nunmehr der halbtägige Besuch von Kindergärten und altersgemischten Gruppen im letzten Jahr vor Schuleintritt verpflichtend und für die Eltern kostenfrei werden.

Mit der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG werden die Länder verpflichtet, einen kostenlosen halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden für das letzte Jahr vor Schuleintritt ab dem Kindergartenjahr 2009/10 sicherzustellen und spätestens ab September 2010 die halbtägige Besuchspflicht im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens 4 Tagen pro Woche einzuführen.

Als Beitrag zu den daraus entstehenden Mehrkosten wird der Bund den Ländern in den Kindergartenjahren 2009/10 und 2010/11 je € 70 Mio. zur Verfügung stellen. Für die Jahre 2011 bis 2013 hat der Bund im Bundesfinanzrahmengesetz jeweils 70 Millionen Euro vorgesehen.

Besonderer Teil

Artikel I

Zu 1.

Entsprechend der Änderung betreffend Besuchspflicht wird das Inhaltsverzeichnis angepasst.

Zu 2.

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass sich das Betreuungsangebot alterserweiterter Kindergartengruppen an Kinder ab eineinhalb Lebensjahren einschließlich bis zur Beendigung der Volksschulpflicht richtet und sämtliche Kinder in diesen Altersgruppen variabel in einer Kindergartengruppe dieser Art betreut werden können.

Zu 3.

In dieser Bestimmung wird die Beitragsregelung hinsichtlich der gem. gegenständlicher Art. 15a Vereinbarung vorzusehenden Besuchspflicht insbesondere dahingehend festgelegt, dass ein Halbtagestarif festzusetzen ist und der dafür zu entrichtende Elternbeitrag den im Bgld. Familienförderungsgesetz festgelegten Betrag - der den Eltern in weiterer Folge refundiert wird - nicht übersteigen darf.

Zu 4.

Diese Regelung sieht vor, dass die Bedarfserhebung sowie das Entwicklungskonzept, die eine nicht unwesentliche Grundlage hinsichtlich der budgetären Planungen der jeweiligen Gemeinde darstellen, vom Gemeinderat zu beschließen und dem Land zur Kenntnis zu bringen sind.

Zu 5.

Die prozentuale Festlegung hinsichtlich des erlaubten Verbauungsgrades von Kinderbetreuungsliegenschaften hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Mit einer Regelung über die Mindestgröße an Außenspielfläche pro Kind können unbillige Fälle hintangehalten werden.

Zu 6.

Im Sinne einer verwaltungsökonomischeren Regelung haben Rechtsträger in jenen Fällen, in denen eine Bewilligung der baulichen Umgestaltung nach § 21 Abs. 2 bereits erteilt wurde, diese der Landesregierung unter Bekanntgabe der zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemeldeten Kinder lediglich schriftlich anzuzeigen, wobei zu erklären ist, dass die Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend dem Bewilligungsbescheid betrieben wird, sämtliche Auflagen erfüllt wurden und beim Betrieb eingehalten werden.

Zu 7.

In dieser Bestimmung wird die Besuchspflicht für Kinder, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, unter Bestimmung der näheren Vorgangsweise festgelegt.

Lernen erfolgt in Kinderbetreuungseinrichtungen nicht schulartig, sondern hat unter Berücksichtigung frühkindlicher Lernformen sowie der Erkenntnisse der Hirn- und Lernforschung ganzheitlich, spielerisch, erlebnisorientiert und möglichst individuell zu erfolgen. Dabei sind erprobte Methoden der Kleinkindpädagogik, aber auch aufgrund veränderter Bedingungen neue Methoden anzuwenden. Starre Zeitstrukturen und schulartige Unterrichtseinheiten sind nicht angebracht.

Durch die Entwicklung und Zugrundelegung des zwischen dem Bund und den Bundesländern einvernehmlich erarbeiteten Bildungsplanes sowie aufbauend darauf die einvernehmliche Entwicklung eines zusätzlichen integrierten Moduls für die 5-Jährigen für die institutionellen Betreuungseinrichtungen sowie eines Leitfadens im Einvernehmen des Bundes mit den Ländern und in Zusammenarbeit mit dem Charlotte Bühler-Institut für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tagesmütter/-väter sollen Impulse für eine österreichweite einheitliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gesetzt werden.

Zu 8. und 9.

Die bisherige Regelung lässt den Fall einer erhöhten Förderung für einen eingruppigen alterserweiterten Kindergarten unberücksichtigt. Daher wird für diese Einrichtungen ebenfalls eine 50%-Förderung des Ausgangsbetrages festgelegt.

Zu 10.

Eine endgültige Abrechnung der Landesbeiträge kann mit dem ersten Teilbetrag per 1. April nicht erfolgen, da die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden erst bis Ende April an die Landesregierung zu übermitteln sind.

Zu 11.

Die Einzelberechnung der tatsächlichen Kosten pro Gruppe bei mehrgruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen hat sich als verwaltungstechnisch zu aufwändig dargestellt, womit in diesen Fällen die Division des Gesamtbetrags durch die jeweilige Gruppenanzahl festzulegen ist.

Zu 12.

Es wird die Strafbestimmung für den Fall der Verletzung der einzuhaltenden Besuchspflicht seitens der Eltern analog der Regelung im Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 113/2006, ergänzt.

Zu 13.

Hier wird ein redaktionelles Versehen korrigiert.

Zu 14.

Die Regelungen sehen die erforderlichen Inkrafttretensbestimmungen vor.